

sofia

Sonderforschungsgruppe
Institutionenanalyse

Notwendigkeit zur Reform der interkommunalen Finanzbedarfsmessung im saarländischen Finanzausgleich

Thomas Döring

sofia-Diskussionsbeiträge 21-7, Darmstadt 2021

ISBN: 978-3-941627-94-9

sofia-Diskussionsbeiträge
zur Institutionenanalyse
Nr. 21-7

ISSN 1437-126X

ISBN 978-3-941627-94-9

Notwendigkeit zur Reform der interkommunalen Finanzbedarfsmessung im saarländischen Finanzausgleich

Thomas Döring

Darmstadt, Oktober 2021

Inhalt

1 Einführung in die Problemstellung	3
2 Finanzbedarfsmessung auf Gemeindeebene	4
2.1 Ausgestaltung der Einwohnergewichtung beim derzeitigen Hauptansatz	4
2.2 Nebenansätze und ihre inkonsistenten Umverteilungswirkungen.....	7
2.3 Sachbezogene Defizite in der Ausgestaltung der Nebenansätze	11
3 Finanzbedarfsmessung auf Gemeindeverbandsebene	15
3.1 Umverteilungswirkung des Soziallastenansatzes	15
3.2 Mängel in der Konstruktion des Soziallastenansatzes	16
4 Schlussbemerkung	18
5 Literaturverzeichnis	19

Tabellen

Tabelle 1: Hauptansatzstaffel im saarländischen Finanzausgleich	5
Tabelle 2: Nebenansätze im saarländischen Finanzausgleich	7
Tabelle 3: Umverteilungswirkungen der Ergänzungsansätze auf Gemeindeebene im Überblick (in 1.000 Euro), 2019	9
Tabelle 4: Umverteilungsvolumen der Ergänzungsansätze auf Gemeindeebene im Einzelnen sowie in Summe, 2019.....	9
Tabelle 5: Umverteilungswirkung des Soziallastenansatzes für Gemeindeverbände (Landkreise und Regionalverband Saarbrücken), 2019	16

Abbildungen

Abbildung 1: Zusammenhang zwischen durchschnittlichen Netto-Ausgaben je Einwohner und Ortsgröße der saarländischen Gemeinden, 2013- 2017	5
--	---

1

Einführung in die Problemstellung

Die Ermittlung des Finanzbedarfs einer Kommune ist nicht trivial, sondern zählt vielmehr zum schwierigsten Teil in jedem rational konstruierten System des horizontalen Finanzausgleichs. Da bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs auf Schätzparameter bzw. Bedarfsindikatoren abgestellt wird, sind aus finanzwissenschaftlicher Sicht die beiden folgenden Anforderungen von grundsätzlicher Bedeutung: (1) Ein für die Ermittlung des Finanzbedarfs einer Kommune verwendeter Indikator sollte den zu messenden Gegenstand in möglichst konsistenter Form abbilden. Dies schließt mit ein, dass eine Bedarfsermittlung, die – bei annähernd gleichem Messergebnis – mit wenigen Indikatoren auskommt, nicht zuletzt aus Transparenzgründen einem Bedarfsmesssystem mit vielen Indikatoren vorzuziehen ist. Umgekehrt gilt aber auch, dass immer dann, wenn weitere Bedarfsindikatoren die Validität der Finanzbedarfsmessung erhöhen, diese auch berücksichtigt werden sollten.¹ (2) Von Bedeutung ist zudem, dass die zur Anwendung kommenden Bedarfsindikatoren zu keinen widersprüchlichen Verteilungsergebnissen führen sollten. Das bedeutet vor allem, dass die Anerkennung von spezifischen Sonderbedarfen einer Kommune im Rahmen eines Bedarfsmesssystems nicht zu geringeren Zuweisungen und damit einer fiskalischen Schlechterstellung dieser Kommune führen darf.

Im bisherigen saarländischen Finanzausgleich werden die Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände mittels eines Hauptansatzes sowie verschiedener Nebenansätze bemessen. Die konkrete Ausgestaltung knüpft dabei an eine Vielzahl von Indikatoren an, die ein Bemühen um eine möglichst differenzierte Erfassung der kommunalen Bedarfe spiegeln. Nichtsdestotrotz plant der Finanzausgleichsgesetzgeber eine grundlegende Reform des Bedarfsmesssystems, das in seiner aktuellen Ausgestaltung durch eine Reihe von sachbezogenen Defiziten und adversen Verteilungseffekten gekennzeichnet ist. Um den Reformbedarf nachvollziehen zu können, werden im vorliegenden Beitrag die einzelnen Komponenten der Bedarfserfassung des bestehenden Finanzausgleichssystems in Form von Hauptansatz und verschiedenen Ergänzungsansätzen einer kritischen Analyse unterzogen. Soweit dabei Simulationsrechnungen durchgeführt wurden, stammen die hierbei verwendeten Daten in der Regel aus dem Finanzausgleichsjahr 2019. Lediglich dort, wo keine dergestalt aktuellen Daten vorlagen, wird auf solche aus früheren Jahren zurückgegriffen.

¹ Siehe zu diesen Anforderungen an die Finanzbedarfsmessung etwa Stahl (2005, S. 228).

2 Finanzbedarfsmessung auf Gemeindeebene

2.1 Ausgestaltung der Einwohnergewichtung beim derzeitigen Hauptansatz

Der allgemeinste Indikator für zahlreiche mögliche Ausgabenbedarfe ist aus finanzwissenschaftlicher Sicht die Bevölkerung (bzw. die Zahl der Einwohner einer Kommune). Es ist daher nicht überraschend, dass in den kommunalen Finanzausgleichssystemen der einzelnen Bundesländer in aller Regel die Bevölkerung als Ausgangspunkt für den Finanzbedarf einer Kommune herangezogen wird, um als sog. Hauptansatz bei der Finanzbedarfsermittlung zu dienen. Die Bevölkerungszahl erfährt dabei häufig – noch vor Anwendung etwaiger Ergänzungs- bzw. Nebenansätze zur Berücksichtigung weiterer Bedarfsfaktoren – eine „Veredelung“ in der Form, dass mit größerer Bevölkerung ein höherer Pro-Kopf-Bedarf unterstellt wird. Innerhalb des Hauptansatzes schlägt sich dies bekanntermaßen in einer Staffelung der Einwohnerzahl nieder, d.h. die Einwohner einer Kommune werden mit Prozentsätzen gewichtet, die mit der Ortsgröße ansteigen. Begründet wird eine solche Staffelung in der Finanzwissenschaft zumeist mit Verweis auf (1) eine steigende Einkommenselastizität der Nachfrage nach öffentlichen Gütern, (2) räumliche externe Effekte in der Nutzung von kommunalen Leistungen, vor allem aber (3) bestehende Agglomerationseffekte und Ballungskosten, die zu höheren Pro-Kopf-Ausgaben in Abhängigkeit von der Gemeindegröße führen sollen. Dem können aber auch Größenvorteile und damit einhergehende Kostendegressionseffekte bei steigender Ortsgröße gegenüberstehen, die rückläufige Pro-Kopf-Ausgaben erwarten lassen. Zudem können strukturbedingte hohe Fixkosten auch bei Kommunen mit vergleichsweise wenigen Einwohnern für höhere Bereitstellungskosten sorgen.²

Die zuletzt getroffenen Aussagen verdeutlichen, dass eine allein theoretische Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Einwohnerzahl und kommunalem Finanzbedarf zu keinem eindeutigen Bild führt, sondern es hier einer für ein jeweiliges Bundesland eigenen empirischen Überprüfung bedarf. Innerhalb des bestehenden saarländischen Finanzausgleichs weist die bislang zur Anwendung kommende Hauptansatzstaffel – wie in Tabelle 1 wiedergegeben – einen (leicht) U-förmigen Verlauf auf, d.h. in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl wird nicht nur mit steigender Ortsgrößenklasse ein erhöhter Finanzbedarf pro Kopf unterstellt, sondern auch für solche Kommunen, die durch eine besonders geringe Einwohnerzahl gekennzeichnet sind.

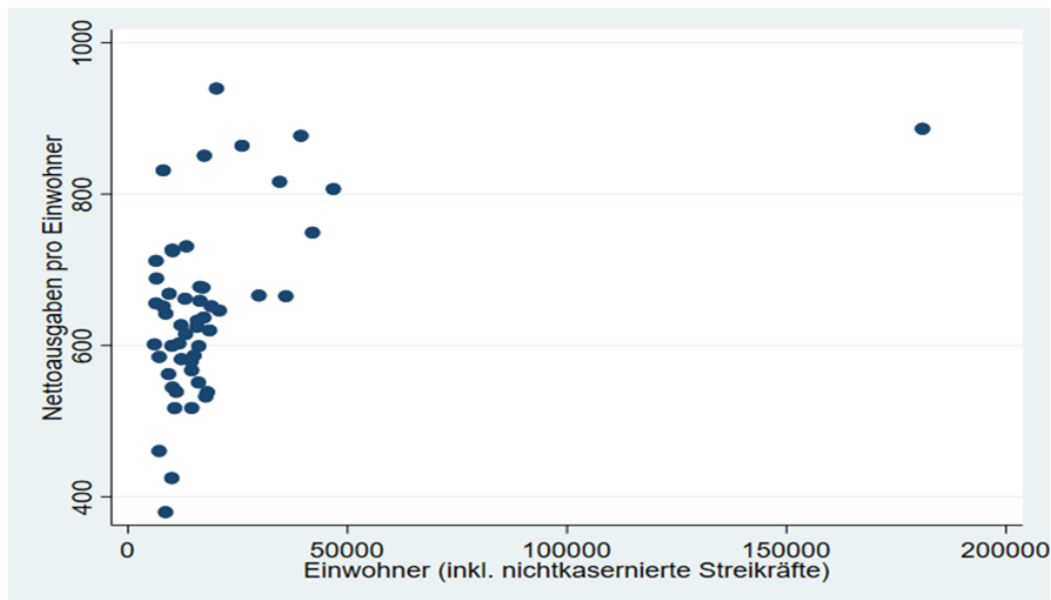
² Siehe zu den Begründungen Döring et al. (2021, S. 105ff.) mit weiteren Literaturverweisen.

Tabelle 1: Hauptansatzstaffel im saarländischen Finanzausgleich

Einwohnerzahl einer Gemeinde	Veredelte Einwohnerzahl (in %)	Anstieg des Staffelsatzes je 1.000 Einwohner	Zahl der Gemeinden (Stand 2019)
bis 5.000	104	0	0
5.000 – 10.000	104 – 100	-0,8	14
10.000 – 20.000	100 – 102	0,2	28
20.000 – 30.000	102 – 104	0,2	4
30.000 – 40.000	104 – 107	0,3	3
40.000 – 50.000	107 – 112	0,5	2
50.000 – 100.000	112 – 123	0,22	0
100.000 – 200.000	123 – 133	0,1	1

Quelle: Kommunales Finanzausgleichsgesetz des Saarlands, eigene Darstellung.

Abbildung 1: Zusammenhang zwischen durchschnittlichen Netto-Ausgaben je Einwohner und Ortsgröße der saarländischen Gemeinden, 2013-2017



Quelle: Statistisches Amt Saarland, eigene Berechnungen.

Mit Blick auf die für die Jahre 2013 bis 2017 ausgewerteten Daten wird deutlich, dass über alle Gemeinden hinweg weder eine polynomische – wie in der bestehenden Hauptansatzstaffel unterstellt – noch eine lineare Beziehung zwischen der Einwohnerzahl und dem Nettowert der Pro-Kopf-Ausgaben besteht.

Lediglich für die wenigen Gemeinden über 20.000 Einwohner legt das Streudiagramm einen positiven Zusammenhang zwischen der Gemeindegröße und den Nettoausgaben je Einwohner nahe. Da im Saarland gegenwärtig jedoch lediglich zehn Gemeinden (einschließlich Saarbrücken) eine Einwohnerzahl von mehr als 20.000 aufweisen bei einer zugleich insgesamt rückläufigen Einwohnerzahl über alle Gemeinden hinweg in den zurückliegenden Jahren, könnte aus finanzwissenschaftlicher Sicht sogar gänzlich auf eine Einwohnergewichtung verzichtet werden.

Ausschlaggebend für den mangelnden empirischen Nachweis der in der bestehenden Hauptansatzstaffel enthaltenen Einwohnergewichtung dürfte zum einen sein, dass das Zusammenspiel aus Agglomerationseffekten und Ballungskosten einerseits sowie etwaigen Kostendegressionseffekten angesichts von Größenvorteilen³ andererseits für keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl und der Höhe des kommunalen Finanzbedarfs sorgt. Zum anderen hängt der raumstrukturelle Einfluss auf die kommunalen Finanzen erfahrungsgemäß nicht allein von diesen Effekten ab, sondern wird darüber hinaus in aller Regel auch von der räumlichen Mobilität von privaten Haushalten und Unternehmen bestimmt, die wiederum auf eine gewisse funktionale Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Standorten und eine sich in der Gebietsstruktur ausdrückende Spezialisierung der Gemeinden auf unterschiedliche Wirtschaftszweige zurückzuführen ist.⁴ Ein weiterer (raumstruktureller) Grund für den mangelnden Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Finanzbedarf kann sich aus der peripheren Lage von Gemeinden ergeben. So liegen auch im Saarland kleine Gemeinden im Vergleich zu größeren Gemeinden meist abgelegener im ländlichen Raum, was zu höheren Pro-Kopf-Ausgaben vor allem im Bereich der Infrastruktur führen kann. Diese höheren Ausgaben sind aber weniger auf die Gemeindegröße als vielmehr auf deren räumliche Lage zurückzuführen.

Angesichts dieser unterschiedlichen Einflussgrößen auf das kommunale Ausgabenverhalten ist zu erwarten, dass sich der Effekt der Einwohnerzahl auf den Finanzbedarf einer Gemeinde nicht vorrangig durch eine größenabhängige Staffelung der Einwohnergewichtung zutreffend abbilden lässt, sondern sich vielmehr zwischen den verschiedenen Leistungen bzw. Aufgabenbereichen einer Gemeinde unterscheidet.⁵ Methodisch erfordert das Erfassen dieser Zusammenhänge dann allerdings eine aufgabenspezifische Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Einwohnerzahl und Ausgaben unter Berücksichtigung weiterer möglicher Bestimmungsfaktoren des kommunalen Finanzbedarfs.

³ Nach Holzer et al. (2009) ist davon auszugehen, dass Kostendegressionseffekte vor allem bei kapitalintensiven öffentlichen Gütern auftreten.

⁴ Siehe hierzu auch Büttner et al. (2019, S. 12f.).

⁵ Darauf haben bereits Junkernheinrich/Micosatt (1998, S. 147) in allgemeiner Form hingewiesen.

2.2

Nebenansätze und ihre inkonsistenten Umverteilungswirkungen

Der saarländische Finanzausgleich verfügt aktuell über sieben Neben- bzw. Ergänzungsansätze, von denen sechs auf der Gemeindeebene angesiedelt sind und ein weiterer Ansatz auf der Ebene der Gemeindeverbände verankert ist (Tabelle 2). Die vergleichsweise große Anzahl an zusätzlichen Ausgleichsregelungen neben der Berücksichtigung der (gewichteten) Einwohnerzahl deutet auf den Versuch einer möglichst differenzierten Erfassung von vorhandenen Sonderbedarfen im Rahmen der kommunalen Finanzbedarfsermittlung hin.

Tabelle 2: Nebenansätze im saarländischen Finanzausgleich

Neben- bzw. Ergänzungsansatz für ...	Gebietskörperschaftsebene, auf der der Ansatz verortet ist	Zahl der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, die den Ansatz erhalten
... nicht kasernierte Angehörige der ausländischen Streitkräfte („Streitkräfteansatz“)	Gemeindeebene	12
... eine überdurchschnittliche Geburtenrate („Kinderansatz“)	Gemeindeebene	5
... überdurchschnittlich lange Inner-, Außerorts- und sonstige Außerortsstraßen („Straßenansatz“)	Gemeindeebene	34
... für besondere Belastungen durch den Bergbau („Grubenansatz“)	Gemeindeebene	12
... überdurchschnittliche Belastungen von Kurorten („Kurorte-Ansatz“)	Gemeindeebene	2
... die Bereitstellung zentralörtlicher Leistungen gemäß Landesentwicklungsplan („Zentrale-Orte-Ansatz“)	Gemeindeebene	11
... überdurchschnittliche Belastungen aus der Gewährung von Sozialleistungen („Soziallasten-Ansatz“)	Gemeindeverbandsebene	2

Quelle: Kommunales Finanzausgleichsgesetz des Saarlands, eigene Darstellung.

Bevor auf die verschiedenen Nebenansätze auf Gemeindeebene zur Erfassung von Mehrbedarfen im Einzelnen eingegangen wird, soll zunächst gesamthaft betrachtet werden, welche Verteilungswirkungen die bestehenden Ansätze entfalten. Methodisch wird dabei wie folgt vorgegangen: (1) Unter Beibehaltung der Höhe der Schlüsselmasse erfolgt für das Ausgleichsjahr 2019 eine Si-

mulationsrechnung für die Schlüsselzuweisungen, wobei auf den jeweiligen Nebenansatz bei der Bedarfsermittlung verzichtet wird. (2) Die auf diese Weise für jede Gemeinde ermittelten fiktiven Schlüsselzuweisungen werden den tatsächlichen Schlüsselzuweisungen gegenübergestellt. Übersteigen dabei die tatsächlichen Zuweisungen die fiktiven, zieht die Gemeinde aus dem Nebenansatz einen Vorteil (d.h. sie ist ein „Gewinner“). Im umgekehrten Fall kann die Gemeinde als „Verlierer“ des Ansatzes eingestuft werden. (3) Die Summe aller Gewinne (analog bei allen Verlusten) stellt das Umverteilungsvolumen des jeweiligen Nebenansatzes dar. (4) In gleicher Weise wird die Bedeutung aller Nebenansätze auf Gemeindeebene gesamthaft untersucht.

Die entsprechenden Ergebnisse der Simulationsrechnung für jede einzelne Gemeinde können Tabelle 3 entnommen werden. Bei dieser Darstellungsweise der Umverteilungswirkungen der einzelnen Nebenansätze bleibt noch unberücksichtigt, welche der insgesamt 52 Gemeinden zu den Anspruchsberechtigten eines jeweiligen Ansatzes zählt und wie sich dies auf die Höhe der empfangenen Schlüsselzuweisungen auswirkt. Zu erkennen ist allerdings auch hier schon zum einen, dass es – wie zu erwarten – in Relation zu einer allein an der (gewichteten) Einwohnerzahl orientierten Verteilung der Schlüsselzuweisungen zu sichtbaren Umverteilungseffekten durch die Nebenansätze kommt (vgl. die Werte in der zweiten und letzten Spalte von Tabelle 3). Zum anderen wird deutlich, dass die Umverteilungswirkungen der einzelnen Ansätze unterschiedlich groß ausfallen. Zu den Verlierern eines Ergänzungsansatzes zählen dabei nicht allein jene Gemeinden, welche die Anspruchsvoraussetzungen eines Ansatzes nicht erfüllen. Vielmehr gibt es auch Gemeinden, die zwar einen der berücksichtigungsfähigen Sonderbedarfe für sich reklamieren können, die aber dennoch finanziell besser gestellt wären, wenn es diesen Nebenansatz nicht gäbe.⁶ Dies deutet bereits darauf hin, dass es den bestehenden Nebenansätzen im System des saarländischen Finanzausgleichs an hinreichender innerer Geschlossenheit fehlt.

⁶ Siehe zu dieser Feststellung bereits Parsche et al. (2001, S. 51), die als Erklärung für dieses Ergebnis auf den folgenden Zusammenhang verweisen: „Dieses – auf den ersten Blick überraschende – Resultat begründet sich aus dem mathematischen Verteilungsverfahren des kommunalen Finanzausgleichs. Eine Gemeinde profitiert nur dann von der Einführung eines Ergänzungsansatzes, wenn dadurch ihr relativer Bedarf (d.h. ihr Finanzbedarf im Verhältnis zum Finanzbedarf der anderen Kommunen) steigt.“

Tabelle 3: Umverteilungswirkungen der Ergänzungsansätze auf Gemeindeebene im Überblick (in 1.000 Euro), 2019

Gemeinde	Zuweisungen mit allen Ergänzungsansätzen	Zuweisungen jeweils ohne Ergänzungsansatz für ohne Ergänzungsansätze
		stationierte Streitkräfte	Kinder	Straßen	Grubengemeinden	Kurorte	zentrale Orte	
Saarbrücken	95.944	95.994	95.158	98.657	97.310	96.654	84.123	88.405
Friedrichsthal	5.003	5.005	5.020	5.239	5.100	5.030	5.402	5.842
Grossrosseln	6.170	6.172	6.186	6.383	5.246	6.195	6.530	5.841
Heusweiler	10.344	10.348	10.378	10.804	9.122	10.397	11.121	10.463
Kleinblittersdorf	4.447	4.450	4.467	4.513	4.555	4.477	4.887	5.166
Püttlingen	9.632	9.636	9.665	10.080	9.444	9.683	10.388	10.823
Quierschied	8.026	8.028	8.050	8.113	7.434	8.063	8.582	8.158
Riegelsberg	7.029	7.032	7.054	7.370	7.170	7.069	7.604	8.239
Sulzbach	4.404	4.407	4.432	4.789	4.563	4.448	5.055	5.773
Völklingen	20.013	20.022	19.863	21.114	18.062	20.140	19.194	18.301
Beckingen	9.533	9.536	9.561	8.894	9.688	9.576	10.169	9.795
Losheim am See	8.046	8.050	8.077	6.460	8.221	8.095	8.763	7.424
Merzig	14.306	14.313	14.366	13.355	14.641	14.400	13.446	12.997
Mettlach	7.545	7.548	7.568	6.427	7.675	7.581	8.078	7.146
Perl	6.896	6.899	6.914	5.191	6.998	6.925	7.312	5.704
Wadern	8.999	9.000	9.029	8.214	9.171	9.047	8.796	8.262
Weiskirchen	4.721	4.722	4.734	4.554	4.793	4.098	5.018	4.287
Eppelborn	9.430	9.433	9.459	9.831	9.595	9.476	10.108	10.856
Illingen	6.661	6.661	6.690	7.055	6.496	6.706	7.326	7.703
Merchweiler	6.929	6.931	6.948	7.187	5.896	6.958	7.365	6.623
Neunkirchen	24.797	24.806	24.619	26.100	25.333	24.947	22.765	24.716
Ottweiler	8.005	8.009	8.031	8.168	8.147	8.045	8.587	9.036
Schiffweiler	9.278	9.281	9.305	9.618	9.197	9.321	9.911	10.321
Spiesen-Elversberg	6.837	6.839	6.859	7.140	6.961	6.871	7.349	7.915
Bous	2.234	2.235	2.246	2.402	2.303	2.253	2.518	2.832
Dillingen	5.720	5.725	5.622	6.160	5.941	5.782	4.272	4.920
Ensdorf	747	748	759	910	649	765	1.022	932
Lebach	12.280	12.284	12.281	12.519	12.298	12.338	11.118	11.449
Nalbach	5.218	5.220	5.234	5.420	5.307	5.243	5.583	5.971
Rehlingen-Siersburg	7.137	7.140	7.162	7.306	7.277	7.176	7.715	8.170
Saarlouis	4.264	4.272	4.333	5.200	4.649	4.372	3.708	3.708
Saarwellingen	5.364	5.368	5.390	5.457	3.915	5.405	5.964	4.633
Schmelz	8.603	8.606	8.632	8.229	8.766	8.649	9.274	9.196
Schwalbach	9.946	9.949	9.975	10.353	10.113	9.993	10.633	11.392
Überherrn	3.602	3.605	3.622	3.770	3.714	3.634	4.062	4.458
Wadgassen	9.096	9.099	9.126	9.506	9.265	9.143	9.788	10.552
Wallerfangen	6.059	6.061	6.076	5.560	6.156	6.086	6.457	6.119
Bexbach	2.508	2.492	2.538	2.864	2.680	2.556	3.216	3.909
Blieskastel	8.073	8.078	8.110	8.395	8.281	8.131	8.540	9.272
Gersheim	4.720	4.721	4.732	3.951	4.791	4.740	5.014	4.340
Homburg	8.073	7.990	8.154	9.120	8.524	8.199	8.232	10.049
Kirkel	2.448	2.442	2.466	2.387	2.547	2.476	2.856	2.975
Mandelbachtal	5.272	5.274	5.290	5.321	5.375	5.301	5.697	5.952
St. Ingbert	4.146	4.146	4.146	4.146	4.146	4.146	4.146	4.146
Freisen	4.133	4.049	4.149	2.896	4.224	4.158	4.510	3.286
Marpingen	6.177	6.180	6.196	5.797	6.280	6.206	6.600	6.398
Namborn	5.482	5.482	5.496	4.990	5.558	5.503	5.794	5.419
Nohfelden	8.449	8.449	8.472	7.368	8.581	6.119	8.990	5.540
Nonnweiler	1.563	1.565	1.579	918	1.655	1.589	1.943	1.305
Oberthal	3.989	3.990	4.000	3.752	4.052	4.007	4.248	4.121
St. Wendel	7.437	7.440	7.491	6.529	7.739	7.521	5.431	4.919
Tholey	6.556	6.556	6.579	5.804	6.683	6.592	7.077	6.526
Summe	462.287	462.287	462.287	462.287	462.287	462.287	462.287	462.287

Quelle: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlands, eigene Berechnungen.

Eine bezogen auf die beiden zuletzt genannten Effekte genauere Darstellung der Umverteilungswirkung der Nebenansätze, die zugleich auch deren jeweiliges Umverteilungsvolumen ausweist, findet sich in Tabelle 4. Danach weisen von den sechs auf Gemeindeebene verorteten Ergänzungsansätzen des saarländischen Finanzausgleichs nur der Straßen- (4,07 %), der Gruben- (2,17 %)

sowie der Zentrale-Orte-Ansatz (5,91 %) ein nennenswertes Umverteilungsvolumen auf. Bei den drei anderen Ansätzen lag das jeweilige Umverteilungsvolumen demgegenüber teilweise deutlich unter einem Prozent (Streitkräfte: 0,05 %, Kinder: 0,34 %, Kurorte: 0,83 %).

Tabelle 4: Umverteilungsvolumen der Ergänzungsansätze auf Gemeindeebene im Einzelnen sowie in Summe, 2019

Ergänzungsansatz für ...	Umverteilungsvolumen		Zahl der Gemeinden, die Ergänzungsansatz erhalten		Höchster Pro-Kopf-Gewinn
	in Euro	In Prozent	Gewinner	Verlierer	in Euro
Streitkräfte	190.680	0,05	8	4	10,60
Kinder	1.212.264	0,34	4	1	4,89
Straßen	14.383.980	4,07	19	14	199,76
Gruben	7.702.752	2,17	10	2	115,21
Kurorte	2.952.000	0,83	2	0	233,54
Zentrale Orte	20.904.906	5,91	9	2	77,26
Insgesamt	47.346.582	13,39*	22**	21**	291,58

* Bezogen auf das Volumen der Schlüsselzuweisungen in 2019

** Zahl der Gemeinden, die mindestens einen Ergänzungsansatz erhalten

Quelle: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlands, eigene Berechnungen.

Ein derart niedriges Umverteilungsvolumen ist bereits ein erster Hinweis darauf, dass auf die Berücksichtigung dieser Sonderbedarfe – zumindest in ihrer aktuellen Ausgestaltungsform – innerhalb des bestehenden Schlüsselzuweisungssystems tendenziell verzichtet werden kann.⁷ Spiegelbildlich zum Umverteilungsvolumen ergibt sich auch mit Blick auf die höchsten Pro-Kopf-Gewinne ein entsprechendes Bild: Ein nennenswerter Zuweisungsgewinn pro Einwohner kann vor allem für den Straßen- (199,76 Euro), den Gruben- (115,21 Euro) sowie den Zentrale-Orte-Ansatz (77,26 Euro) festgestellt werden. Allein der Kurorte-Ansatz sorgte in 2019 – trotz seines geringen Umverteilungsvolumens – für einen merklichen Pro-Kopf-Gewinn in Höhe von 233,54 Euro, wobei allerdings nur zwei Gemeinden diesen Ansatz überhaupt erhalten haben. Demgegenüber können der Streitkräfte- sowie der Kinderansatz in ihrer aktuellen Ausgestaltung mit 10,60 Euro bzw. 4,89 Euro als (fast) bedeutungslos bewertet werden.

⁷ So auch schon Parsche et al. (2001, S. 53).

Ein weiteres zentrales Ergebnis der Simulationsrechnung ist, dass hinsichtlich der Gesamtheit von 43 Gemeinden, die in 2019 mindestens einen (oder mehrere) berücksichtigungsfähige Mehrbedarf(e) aufwiesen, lediglich 22 Gemeinden einen Vorteil daraus ziehen konnten. Demgegenüber büßten 21 Gemeinden an Zuweisungen ein, die sie ansonsten erhalten hätten, wenn für sie keine anrechenbaren Mehrbedarfe gewährt worden wären. Das deutet darauf hin, dass sich die Ergänzungsansätze auf Gemeindeebene zu einem erheblichen Teil wechselseitig neutralisieren, was wiederum ein Hinweis darauf ist, dass es dem Ausgleichssystem mit Blick auf die Nebenansätze insgesamt an hinreichender innerer Geschlossenheit fehlt. Vielmehr sollte aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit auf einen Teil der im Finanzausgleichsgesetz festgeschriebenen Sonderbedarfsansätze verzichtet werden. Für diese Empfehlung spricht auch, dass das Umverteilungsvolumen aller Nebenansätze mit rund 47 Mio. Euro, was einem Anteil von etwas mehr als 13 % an der gesamten Schlüsselmasse entspricht, nicht besonders hoch ausfällt.

2.3

Sachbezogene Defizite in der Ausgestaltung der Nebenansätze

Die inkonsistenten Umverteilungswirkungen der Nebenansätze sind zum Teil das Ergebnis von deren inhaltlichen Ausgestaltung, die jenseits dessen aber auch noch aus weiteren Gründen als fragwürdig erscheint. Dies gilt etwa für den sog. Streitkräfteansatz, der an nicht-kasernierte Familienangehörige stationierter Streitkräfte anknüpft. Diese stellen eine Bevölkerungsgruppe dar, die die kommunalen Infrastrukturen zu großen Teilen ebenso wie die originären Einwohner der betroffenen Gemeinden nutzt, jedoch – da nicht den Meldevorschriften unterliegend – nicht in der amtlichen Einwohnerzahl erfasst ist. Eine Berücksichtigung dieses Personenkreises im Rahmen der Finanzbedarfsermittlung ist daher zwar grundsätzlich vertretbar. Da jedoch die Zahl der Angehörigen von ausländischen Streitkräften im Saarland in den zurückliegenden Jahren von vormals 1050 (1999) auf 235 im Ausgleichsjahr 2019 stark abgenommen hat⁸, ist fraglich, ob deren Berücksichtigung in Form eines eigenständigen Nebenansatzes noch länger gerechtfertigt ist.

Weitaus problematischer ist der Ergänzungsansatz für Kinder, mittels dessen aktuelle wie zukünftige Mehrbedarfe für entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen abgebildet werden sollen. Kritisiert werden kann hierbei die teils im Widerspruch zum Zweck dieses Ansatzes stehende Bemessungsgrundlage in

⁸ Davon entfielen allein 183 dieser Sondereinwohner auf lediglich zwei von den insgesamt 12 ansatzberechtigten Gemeinden. Von diesen beiden Gemeinden mit der mit Abstand größten Zahl an Stationierungseinwohnern profitierte im Ausgleichsjahr 2019 wiederum nur eine Gemeinde von dieser zusätzlichen Ausgleichsregelung.

Gestalt einer vergangenheitsbezogenen Erfassung der gemeindlichen Geburtenraten.⁹ Zum anderen stellt die in Orientierung an der landesweit durchschnittlichen Geburtenrate praktizierte Mittelverteilung ein Problem dar. Daraus resultiert ein harter „Cut-Off“, d.h. den unter dem Durchschnitt liegenden Gemeinden wird kein Mehrbedarf zuerkannt, obwohl auch in diesen Gemeinden entsprechende kinderbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden. Auch kann es deutliche Unterschiede zwischen den Gemeinden unterhalb des Durchschnitts geben, die jedoch unberücksichtigt bleiben. Zudem führt eine Änderung in der Ausprägung der Bemessungsgrundlage in einer beliebigen Gemeinde zu einer Änderung des Durchschnitts, so dass einzelne Gemeinden, obwohl ihr Bedarf unverändert geblieben ist, in verschiedenen Jahren vom Ansatz entweder profitieren oder auch nicht. Dieser zufallsgesteuerte Anspruch auf den Kinderansatz schafft für Gemeinden nahe am Durchschnittswert entsprechende Planungsunsicherheit und sollte folglich in seiner aktuellen Form nicht beibehalten werden.

Der Nebenansatz für Straßen berücksichtigt die Länge des Straßennetzes inner- und außerorts sowie von Ortsdurchfahrten, sodass auch die Straßennutzung von nicht in der Gemeinde wohnhaften Bevölkerungsgruppen abgebildet wird. Problematisch ist allerdings auch hier wiederum die zu Grunde liegende Orientierung am Durchschnittswert, die dazu führt, dass nicht alle Gemeinden gemäß ihrer Straßenlänge profitieren, obwohl alle Gemeinden entsprechende Ausgaben haben. Auch ist zu kritisieren, dass die Skalierung bei der Aggregation zur Bedarfsmesszahl verzerrt ist, da die Einheiten km je Straße sowie Einwohner der jeweiligen Gemeinde bei der Bedarfsermittlung unreflektiert aufaddiert werden. In Anbetracht dessen sollten gemeindliche Bedarfe, die durch die Versorgung mit Straßen entstehen, nicht wie bisher im saarländischen Finanzausgleich berücksichtigt, sondern mittels einer geeigneteren Verfahrensweise¹⁰ erfasst werden.

Die saarländischen Gemeinden erhalten zudem über den Grubenansatz eine Kompensation für die besonderen Belastungen und wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus dem Bergbau ergeben und nicht bereits durch die Bergbauberechtigten abgegolten werden. Kritisiert werden kann hier zum einen, dass diese besonderen Belastungen und Nachteile nicht unmittelbar gemessen werden können. Ein Sonderbedarfsansatz sollte jedoch in dem Sinne transparent gestaltet sein, wie die ihm zugrundeliegende Berechnungsgrundlage für die Finanzbedarfsermittlung nachvollziehbar ist. Als ebenfalls nicht hinreichend transparent kann die gegenwärtig praktizierte degressive Staffelung bei der Anrechnung von Entschädigungsforderungen bewertet werden, d.h. bestehende Mehrbelastungen werden nicht in vollem Umfang, sondern in Abhängigkeit von ihrem Umfang lediglich unter Abschlägen berücksichtigt. Darüber hinaus wird

⁹ Siehe hierzu und zu den weiteren Ausführungen auch Parsche et al. (2001, S. 61ff.).

¹⁰ Siehe diesbezüglich die Ausführungen in Döring et al. (2021, S. 78ff.) einschließlich der dort gemachten Literaturverweise.

nur bei diesem Nebenansatz eine Verknüpfung mit der Hauptansatzstaffel vorgenommen, d.h. bei identischer Bemessungsgrundlage erhalten größere Gemeinden höhere Zuweisungen als kleinere Gemeinden, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Eine ursachen- und bedarfsgerechte Verteilung der Mittel ist somit nicht sichergestellt, da eine Orientierung an den faktischen Bedarfen fehlt.

Als nicht weniger problematisch ist der Kurorte-Ansatz zu bewerten, bei dem Gemeinden mit staatlich anerkannten Kurorten, soweit sie gemäß bestimmter Kriterien als finanzschwach gelten, aufgrund dieses Statusmerkmals zusätzliche Zuweisungen erhalten. So haben Kurorte zwar durch die Gäste eine höhere Belastung ihrer Infrastruktur, im Gegenzug wird aber auch die Wirtschaftskraft einer Gemeinde durch die Kurgäste gestärkt. Hinzu kommt das Erheben von Kurbeiträgen, was bei den betroffenen Gemeinden für eine zusätzliche Einnahmequelle sorgt.¹¹ Darüber hinaus ist nicht eindeutig bestimmbar, ob zwischen Kurorten und strukturell ähnlichen (Fremdenverkehrs-)Gemeinden, die nicht ansatzberechtigt sind, nennenswerte Unterschiede bestehen, die zu höheren oder niedrigeren Bedarfen führen. In Anbetracht dessen muss die Berücksichtigung des Kurorte-Status im Rahmen des Finanzausgleichs als eine sachlich nicht gerechtfertigte Sonderbegünstigung der entsprechenden Gemeinden bewertet werden.

Für Gemeinden, die entsprechend des saarländischen Landesentwicklungsplans (LEP) als Mittelzentrum oder – wie allein die Stadt Saarbrücken – als Oberzentrum eingestuft werden, sieht der saarländische Finanzausgleich einen Zentrale-Orte-Ansatz für die mitzuversorgenden Einwohner vor. Grundsätzlich bietet ein solcher Ansatz die Möglichkeit, ungleich verteilte Mehrbelastungen bei der Finanzbedarfsmessung zu berücksichtigen, die durch eine Leistungsverflechtung zwischen Gemeinden verursacht sind, wobei Angebot und Nachfrage der Leistungen räumlich auseinanderfallen.¹² Um für eine effiziente Angebotsbereitstellung zu sorgen, müssten allerdings die Kosten je Mengeneinheit des mit räumlichen Spillover-Effekten versehenen Gutes gesenkt werden. Der Zentrale-Orte-Ansatz im Saarland knüpft jedoch nicht an den Kosten je Mengeneinheit an, sondern an den Mehrausgaben einer Gemeinde insgesamt, womit die Ausgaben als Ganzes ausgeglichen werden, es aber nicht zu der ökonomisch erforderlichen Veränderung der relativen Kosten kommt. Kritisch zu bewerten ist zudem die Orientierung des Ansatzes am LEP. Dies gilt zum einen insofern, als dieser nicht vorrangig finanzausgleichspolitischen, sondern in erster Linie raumordnungspolitischen Zielsetzungen folgt. Hinzu kommt zum anderen, dass Bedarfsindikatoren sich möglichst zeitnah an wirtschaftliche und finanzpolitische Veränderungen anpassen sollten, was angesichts der großen Zeitabstände, in denen es zu Änderungen von Landesentwicklungsplänen kommt, jedoch nicht

¹¹ Auf die wirtschaftlichen und fiskalischen Vorteile des Kurorte-Status weisen bereits Steinherr/Parsche (1998, S. 48) hin.

¹² Siehe hierzu ausführlich Brenner et al. (1981, S. 153ff.).

der Fall ist.¹³ Bestehende Mehrbelastungen von zentralen Orten sollten folglich in anderer als der praktizierten Form in die Finanzbedarfsermittlung einfließen.

¹³ Schon Hansmeyer (1980) hat darauf hingewiesen, dass eine Verknüpfung von Finanzausgleich und Landesentwicklungsplanung mit zum Teil erheblichen Problemen verbunden sein kann.

3 Finanzbedarfsmessung auf Gemeindeverbandsebene

3.1 Umverteilungswirkung des Soziallastenansatzes

Neben einer Bestimmung des Finanzbedarfs in Orientierung an der Einwohnerzahl, bei der abweichend von der Gemeindeebene keine Staffelung erfolgt, dient der einzige auf Ebene der Gemeindeverbände verankerte Ergänzungsansatz der Berücksichtigung von sozialen Mehrbelastungen, die bei den fünf saarländischen Landkreisen sowie dem Regionalverband Saarbrücken als den örtlichen Trägern von Sozialaufgaben anfallen. Hinsichtlich seiner Ausgestaltung ist der Ansatz an den tatsächlichen Fehlbeträgen im Sozialbereich orientiert, verfügt über einen degressiven Ausgleichstarif und wird in Form eines Spitzenausgleichs praktiziert. Vor allem das zuletzt genannte Ausgestaltungsmerkmal bestimmt dabei maßgeblich die Umverteilungswirkung des bestehenden Sozialansatzes, der – betrachtet man wiederum das Ausgleichsjahr 2019 – mit einem Pro-Kopf-Gewinn in Höhe von 137,43 Euro stark zugunsten des Regionalverbandes Saarbrücken wirkte (Tabelle 5). Daneben konnte lediglich der Landkreis Neunkirchen – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – ebenfalls zusätzliche Zuweisungen in Höhe von 38,98 Euro je Einwohner verbuchen. Damit wiesen nur zwei Gemeindeverbände überdurchschnittlich hohe Soziallasten auf und dies, obwohl der berechnete Durchschnittswert, der dafür ausschlaggebend ist, ob ein Gemeindeverband ansatzberechtigt ist oder nicht, gemäß dem saarländischen Finanzausgleichsgesetz allein durch die Zuschussbedarfe der fünf Landkreise bestimmt wird.

Es kann in Anbetracht dessen nicht überraschen, dass sich die nicht ansatzberechtigten Gemeindeverbände durch einen Wegfall des Soziallastenansatzes finanziell deutlich besserstellen würden. Die Umverteilungswirkung des Soziallastenansatzes betrug dabei in 2019 rund 39 % der Summe an Finanzausgleichszuweisungen, die den Gemeindeverbänden gewährt wurden, und überstieg damit deutlich den gesamthaften Umverteilungseffekt der Nebenansätze auf Gemeindeebene. Im Unterschied zu den gemeindeeigenen Nebenansätzen weist der Soziallastenansatz – zumindest im betrachteten Ausgleichsjahr – allerdings keine adversen Verteilungseffekte in dem Sinne auf, dass ansatzberechtigte Gemeindeverbände ohne den bestehenden Soziallastenansatz mit höheren Zuweisungen hätten rechnen können. Dies gilt allerdings nicht in gleicher Weise mit Blick auf frühere Ausgleichsjahre.¹⁴

¹⁴ So wurden etwa von Parsche et al. (2001, S. 90) entsprechende verteilungsbezogene Inkonsistenzen für das Ausgleichsjahr 2001 nachgewiesen. Von den seinerzeit insgesamt drei Gemeindeverbänden, die den Soziallastenansatz für sich reklamieren durften, profitierte seinerzeit einzig der Regionalverband Saarbrücken. Die anderen anspruchsberechtigten Landkreise verbuchten demgegenüber relativ zu einer Situation ohne Soziallastenansatz einen Verlust.

Tabelle 5: Umverteilungswirkung des Soziallastenansatzes für Gemeindeverbände (Landkreise und Regionalverband Saarbrücken), 2019

Gemeindeverband	Relevante Merkmale des Gemeindeverbands		Umverteilungswirkung des Ansatzes	
	Einwohner*	Ansatz	in Euro	Pro Kopf
St. Wendel	87.867	nein	-8.371.776	-95,27
Merzig-Wadern	103.656	nein	-9.876.108	-95,28
Neunkirchen	133.297	ja	5.196.564	38,98
Saarpfalz	143.402	nein	-13.663.032	-95,28
Saarlouis	195.815	nein	-18.656.820	-95,27
Saarbrücken	330.150	ja	45.371.172	137,43

* Einwohnerzahl – Stand: 31.12.2017

Quelle: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlands, eigene Berechnungen.

3.2

Mängel in der Konstruktion des Soziallastenansatzes

Vergleichbar zu den gemeindebezogenen Nebenansätzen ist auch der Soziallastenansatz auf Gemeindeverbandsebene durch sachbezogene Konstruktionsdefizite gekennzeichnet. Dabei sind alle drei bereits genannten Ausgestaltungsmerkmale kritisch zu bewerten: So birgt die Verwendung der Ist-Zuschussbedarfe bzw. -Fehlbeträge als Bedarfsindikator für bestehende Soziallasten die Gefahr eines ineffizienten Ausgabenverhaltens. Steigen die Sozialausgaben eines Gemeindeverbandes aufgrund der bestehenden Ermessensspielräume bei der Gewährung von Sozialleistungen¹⁵, werden diese von den anderen Gemeindeverbänden über den Finanzausgleich mitgetragen. Dies führt nicht nur zu unerwünschten fiskalischen Externalitäten, sondern steht auch im Widerspruch sowohl zum finanzwissenschaftlichen Postulat einer geringen Strategieanfälligkeit bei der Ausgestaltung eines Nebenansatzes als auch zum Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der negative Anreizeffekt einer Ausrichtung des Ausgleichs von Soziallasten an den Ist-Zuschussbedarfen wird zwar durch den degressiven Ausgleichstarif abgemildert. Dies stellt allerdings nur eine Zweit-Beste-Lösung dar, da das eigentliche Grundproblem in Form der

¹⁵ Siehe zu den Ermessens- bzw. Gestaltungsspielräume bei der kommunalen Bereitstellung von Sozialleistungen Döring (2004) ebenso wie Döring/Stahl (1999).

Wahl eines strategiefälligen Bedarfsindikators nicht behoben, sondern lediglich abgeschwächt wird.¹⁶ Würde demgegenüber ein weniger strategiefälliger Bedarfsindikator verwendet, wie dies etwa auf die „Zahl der Bedarfsgemeinschaften“ oder auch die „Zahl der Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt“ zutrifft, wäre ein linearer Tarifverlauf, der für eine Gleichbehandlung von sozialen Mehrbelastungen der anspruchsberechtigten Gemeindeverbände sorgt, einem degressiv gestaffelten Ausgleich vorzuziehen.

Schließlich sorgt der bestehende Spitzenausgleich und die damit verbundene Orientierung am Durchschnitt – wie dies bereits bei einem Teil der gemeindebezogenen Nebenansätze kritisiert wurde – auch im Fall des Soziallastenansatzes für eine deutliche Ungleichbehandlung jener Gemeindeverbände, deren Zuschussbedarfe knapp unterhalb des Durchschnitts aller Landkreise liegen. Hinzu kommt, dass die Ungewissheit darüber, ob ein Gemeindeverband bezogen auf das jeweilige Ausgleichsjahr über oder unter dem Durchschnitt liegt, zu einer mangelnden Planungssicherheit für die betroffenen kommunalen Haushalte führt, da dies erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der empfangenen Schlüsselzuweisungen hat. In Anbetracht dessen ist ein strategisches Verhalten eines Gemeindeverbands in Form einer nachlässigen Ausgabenkontrolle nicht auszuschließen, da eine sparsame Haushaltsführung im Sozialbereich bewirken kann, dass der entsprechende Gemeindeverband aus dem Kreis der Empfänger ausscheidet.¹⁷

¹⁶ Siehe hierzu auch Milbradt (1990), der diesbezüglich verschiedene Finanzausgleichskonzepte untersucht hat.

¹⁷ Siehe zum genannten Kritikpunkt bereits Parsche et al. (2001, S. 94).

4 Schlussbemerkung

Gut gemeint ist nicht auch schon gut gemacht – Nach den zurückliegenden Ausführungen könnte diese Aussage als eine zutreffende Beschreibung der bislang praktizierten Finanzbedarfsmessung im Rahmen des saarländischen Finanzausgleichs gelten. Auf der einen Seite ist der Finanzausgleichsgesetzgeber zwar um eine möglichst differenzierte Erfassung des kommunalen Finanzbedarfs bemüht, was sich sowohl in der bestehenden Staffelung des Hauptansatzes als auch in der Berücksichtigung von verschiedenen finanzbedarfsrelevanten Sondertatbeständen in Form entsprechender Ergänzungsansätze auf der Ebene von Gemeinden und Gemeindeverbänden widerspiegelt. Auf der anderen Seite fehlt es der in dieser Form vorgenommenen Finanzbedarfsbestimmung jedoch sowohl an empirischer Evidenz (Hauptansatz) als auch an verteilungs- wie sachbezogener Konsistenz (Nebenansätze). Beide Kritikpunkte verweisen auf einen grundlegenden Reformbedarf der Finanzbedarfserfassung im Rahmen des saarländischen Finanzausgleichs.

Eine Möglichkeit zur Lösung der aufgezeigten Probleme könnte der Übergang zu einer Ermittlung des Finanzbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden unter Verwendung von aufgabenspezifischen Regressionsanalysen sein, um eine stärker bedarfsorientierte und aufgabenbezogene Betrachtung zu ermöglichen.¹⁸ Bei dieser Form der Finanzbedarfserfassung werden in umfassender Form gegebene Daten zu den Ausgaben der einzelnen Kommunen mit Daten zu möglichen bedarfsinduzierenden strukturellen Einflussfaktoren verknüpft, wobei eine separierte Analyse jedes einzelnen Aufgabenbereichs und seiner je spezifischen, ausgabeninduzierenden Einflussgrößen erfolgt. Mit diesem Verfahren geht einher, dass nicht länger ein nach Einwohnern gestaffelter Hauptansatz noch verschiedene Nebenansätze für eine ebenso sachgerechte wie differenzierte Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs vonnöten sind. Vielmehr würde sich für jeden betrachteten Aufgabenbereich empirisch zeigen, ob und in welcher Ausprägung die bestehenden Bedarfsindikatoren oder auch solche, die bislang nicht verwendet wurden, jeweils von Bedeutung sind. Damit könnte zugleich dem einleitend zum Beitrag formulierten Postulat einer sowohl inhaltlich konsistenten sowie hinreichend differenzierten als auch verteilungsbezogene Widersprüche vermeidenden Finanzbedarfsmessung besser als bislang Rechnung getragen werden.

¹⁸ Siehe zu diesem Vorschlag für eine Reform der Finanzbedarfsermittlung im saarländischen Finanzausgleich ausführlich Döring et al. (2021, S. 78ff. und S. 144ff.). Siehe für eine Erläuterung des dabei zur Anwendung kommenden Verfahrens der aufgabenspezifischen Regressionsanalyse zudem Gerhards et al. (2020).

5 Literaturverzeichnis

- Brenner, G./ Naust, H./ Schneider, K./ Sievert, O. (1981): Kommunalen Finanzausgleich für das Saarland, Saarbrücken.
- Büttner T./ Dörr, L./ Gäbler, S./ Kauder, B. / Krause, M./ Potrafke, N. (2019): Überprüfung der Einwohnergewichtung im System des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen, München.
- Döring, T./ Gerhards, E./ Schrogl, F. / Thöne, M. (2021): Fortentwicklung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs im Saarland, Darmstadt.
- Döring, T. (2004): Konnexitätsprinzip, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Jg. 33, S. 609-613.
- Döring, T./ Stahl, D. (1999): Räumliche Aspekte der föderalen Aufgabenverteilung, der Finanzverfassung und der Subventionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Hannover.
- Gerhards, E./ Schrogl, F./ Thöne, M. (2020): Neue Wege zur aufgabengerechten Bestimmung kommunaler Bedarfe, in: Der Gemeindehaushalt, Jg. 121, S. 193-200.
- Hansmeyer, K.-H. (1980): Der kommunale Finanzausgleich als Instrument zur Förderung Zentraler Orte, in: Pohmer, D. (Hrsg.), Probleme des Finanzausgleichs II, Berlin, S. 83-150.
- Holzer, M. / Fry, J./ Charbonneau, E./ Van Ryzin, G./ Burnash, E. (2009): Literature Review and Analysis Related to Optimal Municipal Size and Efficiency, SPAA Public Performance and Reporting Network, Newark.
- Junkernheinrich, M./ Micosatt, G. (1998): Ausgabenbedarf und Steuerkraft – eine finanzwissenschaftliche Analyse des Schlüsselzuweisungssystems in Nordrhein-Westfalen, Berlin.
- Milbradt, G. (1990): Die kommunalen Sozialhilfeausgaben – Das Für und Wider verschiedener Finanzausgleichskonzepte aus kommunaler Sicht, in: Kitterer, W. (Hrsg.), Sozialhilfe und Finanzausgleich, Heidelberg, S. 153-163.
- Parsche, R./ Baretta, C./ Fenge, R./ Jahn, S./ Langmantel, E./ Woon Nam, C./ Reichl, B./ Steinherr, M./ Uehlein, T./ Zander, F. (2001): Anpassung und Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs im Saarland, München.
- Stahl, D. (2005): Ausgleichsgrad und Anreizwirkungen des deutschen Länderfinanzausgleichs – eine kritische Analyse, in: Färber, G. (Hrsg.), Das föderative System in Deutschland, Hannover, S. 206-230.
- Steinherr, M./ Parsche, R. (1998): Der Ausgleich zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft im kommunalen Finanzausgleich des Landes Rheinland-Pfalz, München.

